

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

66. Jahrgang

Würzburg, 23. Dezember 2021

Nr. 25



Foto: Peter Seubert

*Unseren Leserinnen und Lesern
ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein glückliches neues Jahr*

Weihnachts- und Neujahrsgruß des Regierungspräsidenten

2021 – ein Jahr, der Herausforderungen!

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger!

Das Jahr 2021 wird uns vor allem als weiteres Corona-Jahr in Erinnerung bleiben. Andere Ereignisse, die sonst stark im Gedächtnis bleiben würden, etwa große Sportevents wie die Europa-Fußballmeisterschaft und die auf 2021 verschobenen olympischen Spiele, treten im Vergleich dazu in unserer Wahrnehmung bereits deutlich zurück. Denn Corona trifft uns unmittelbar persönlich, beruflich und privat. Die Pandemie ist für uns alle täglich präsent, in der Familie, am Arbeitsplatz, in der Freizeit und in allen Medien.

Besonders berührt haben mich in diesem Jahr neben Corona und seinen gravierenden Folgen die dramatischen Bilder der Starkregenereignisse, die im Juli vor allem Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Südbayern (dort besonders das Berchtesgadener Land) heimgesucht und große Schäden angerichtet haben. Würzburg war Mitte des Jahres durch eine Messerattacke betroffen, die bei einigen Familien großes menschliches Leid zurückgelassen hat. In der Summe war es also kein leichtes Jahr, sondern ein Jahr, das uns alle gefordert hat und noch fordert. Es war aber auch ein Jahr der gegenseitigen Verantwortung und Solidarität, wie die bundesweiten Hilfeleistungen für die Überschwemmungsgebiete und die verantwortungsvollen Debatten um den Impfschutz zeigen.

Mein erster Dank gilt den vielen unterfränkischen Einsatz- und Hilfskräften, die bei der Bewältigung der Pandemie eine große Unterstützung sind. Sie haben zudem ihre Schlagkraft auch bei der überregionalen Katastrophenhilfe eindrucksvoll unter Beweis gestellt. Mehrere hundert unterfränkische Einsatzkräfte waren nach den Überflutungen Mitte des Jahres in den teilweise völlig zerstörten Einsatzgebieten rund um Ahrweiler über Wochen mit höchstem Einsatz aktiv. Mein Dank gilt aber auch allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die in akuten Notsituationen beherzt zur Stelle sind und sich uneigennützig beschützend vor ihre Mitmenschen stellen. Die Messerattacke in Würzburg war der Auslöser für eine solche spontane, mutige Bürgerhilfe, ein Bürgereinsatz, der zu Recht umfassende öffentlich Anerkennung gefunden hat. Noch mehr Bürgereinsatz würde ich mir dagegen aktuell bei der Bereitschaft zur Corona-Impfung wünschen, kann diese doch - wissenschaftlich belegt - nicht nur das eigene Leben retten. Impfen ist für mich auch ein Akt der gesellschaftlichen Verantwortung und Solidarität. Ich danke deshalb allen, die von den vielfältigen Impfangeboten schon Gebrauch gemacht haben.

Die gemeinsame, noch andauernde Bewältigung der Corona-Pandemie ist ein gutes Beispiel für engagiertes solidarisches Handeln. Über fast sechs Monate, vom 9. Dezember 2020 bis einschließlich 6. Juni 2021, galt in Bayern erneut der Katastrophenfall. Ab dem 11. November ist er bereits zum dritten Mal festgestellt. Zahlreiche Behörden, besonders aber die Gesundheitsverwaltungen und die Kommunen waren und sind bei seiner Bewältigung besonders gefordert. Sie leisten zusammen mit den vielen Hilfsorganisationen Außerordentliches. Nicht vergessen sei dabei der Einsatz von Polizei und Bundeswehr! Die Unterstützung durch die Bundeswehr, etwa bei der Kontaktnachverfolgung oder beim Betrieb der Impfzentren, ist gerade über einen solch langen Zeitraum hinweg keine Selbstverständlichkeit.

Hohe Anerkennung verdient, was tagtäglich, auch über die Feiertage, in den Kliniken, den Alten- und Pflegeeinrichtungen, den Einrichtungen für behinderte Menschen, den Impfzentren und den Arztpraxen unter teils ganz schwierigen Bedingungen geleistet wird. Verdientes Lob dürfte hier ruhig noch öfter ausgesprochen werden.

Ein besonderer Dank gilt in diesem Jahr allen im Schulbereich für ihren Einsatz. Mein Wunsch ist, das im schulischen Alltag baldmöglichst wieder „Normalität“ einkehrt. Normalität im Sinne eines unmittelbaren Miteinanders, ohne Maske und Kontaktverbot. Art. 131 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung bestimmt: „Die Schulen sollen nicht nur Wissen und Können vermitteln, sondern auch Herz und Charakter bilden“. Der Ausbau der Digitalisierung kann das zwar sinnvoll unterstützen, aber nicht das persönliche Miteinander ersetzen.

Unterfranken ist stark, weil hier das soziale Gefüge und die soziale Verantwortung besonders ausgeprägt sind. Ich ermuntere die vielen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer, auch in Zukunft nicht nachzulassen. Die sozialen Auswirkungen der Corona-Pandemie, die Zunahme von Krisen- und Notlagen, die Integration von Flüchtlingen und generell die Unterstützung von Menschen in Not sind ohne ehrenamtliche Hilfe kaum zu bewältigen. Danke allen, die sich dem freiwillig beherzt stellen!

Im kulturellen Bereich gab es auch 2021 schöne Ereignisse. Mittlerweile zwei UNESCO-Welterbestätten bereichern Unterfranken. Als erste bayerische UNESCO-Welterbestätte überhaupt hat die Würzburger Residenz mit Hofgarten bereits vor 40 Jahren ihre Anerkennung erfahren. In diesem Jahr kam Bad Kissingen mit der Anerkennung als eines der „Great Spas Town of Europe“ dazu. Der Ausbau des Museums für Franken auf der Festung Marienberg in Würzburg macht weitere Fortschritte. Etwas Geduld ist dabei noch notwendig. Voraussichtlich ab dem Jahr 2032 wird ein modernes, barrierefreies und inklusives Museum eine Strahlkraft weit über Franken hinaus haben.

Am Ende des Jahres 2021 danke ich allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern besonders herzlich, die sich in vielfältiger Weise an der Weiterentwicklung unseres Regierungsbezirks zum Wohle der hier lebenden Menschen beteiligen. Ihr Engagement in der Wirtschaft, im Sozialbereich, namentlich in den Sozial- und Behinderteneinrichtungen, in der Landwirtschaft und im Weinbau, im Naturschutz, im Schul- und Hochschulbereich, in der staatlichen und kommunalen Verwaltung, in den Hilfsorganisationen und in den Verbänden trägt in unverzichtbarer Weise dazu bei, Unterfranken lebens- und liebenswert zu erhalten.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, ich wünsche Ihnen – auch im Namen meiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes, vor allem auch gesundes neues Jahr 2022!



Dr. Eugen Ehmann

Regierungspräsident von Unterfranken

Inhaltsübersicht:

Amtlicher Teil

Bek vom 09.12.2021 Nr. 12-1402-1-40 über die Verordnung der Regierung von Unterfranken zur Änderung der Gemeinde- und Gemarkungsgrenze zwischen der Gemeinde Eisingen und dem gemeindefreien Gebiet Irtenberger Wald, Landkreis Würzburg..... 158

Bek vom 23.12.2021 Nr. 55.1-4401-2-10-5 über die Veröffentlichung der gemäß § 75 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Zeitraum 2021 - 2027 aufgestellten Hochwasserrisikomanagementplans für die Flussgebietseinheit Rhein (Main und Bodensee) gemäß § 79 WHG sowie Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme des genannten Hochwasserrisikomanagementplans nach § 44 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 158

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 22.11.2021 Nr. 12-1444.03-1-11 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Deutscher Burgenwinkel für das Haushaltsjahr 2021 159

Bek vom 03.12.2021 Nr. 12-1444.01-4-11 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes „Verkehrslandeplatz Großostheim bei Aschaffenburg“ für das Haushaltsjahr 2021 160

Bek vom 06.12.2021 Nr. 12-1444.11-1-11 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2021 160

Bek vom 13.12.2021 Nr. 12-1444.07-2-9 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt für das Haushaltsjahr 2022 ... 161

Bek vom 13.12.2021 Nr. 12-1444.10-1-9 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufsoberschule Aschaffenburg für das Haushaltsjahr 2021 162

Bek vom 13.12.2021 Nr. 12-1444.01-3-9 über die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung 162

Bek vom 13.12.2021 Nr. 12-1444.06-2-13 über die Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Main-Mud Miltenberg 163

Bek vom 14.12.2021 Nr. 12-1444.07-2-1 über Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt 164

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bekanntmachung vom 08.12.2021 Nr. 24-8326-8-8 über die Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön (3) für das Haushaltsjahr 2022..... 164

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 165

Amtlicher Teil

Nr. 12-1402-1-40

Verordnung der Regierung von Unterfranken zur Änderung der Gemeinde- und Gemarkungsgrenze zwischen der Gemeinde Eisingen und dem gemeindefreien Gebiet Irtenberger Wald, Landkreis Würzburg vom 09.12.2021

Auf Grund der Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Regierung von Unterfranken folgende Verordnung:

§ 1

(1) In das gemeindefreie Gebiet Irtenberger Wald werden aus der Gemeinde Eisingen eingegliedert:

- Flurstück 1614 der Gemarkung Eisingen mit 24.155 m²
- Flurstück 1614/2 der Gemarkung Eisingen mit 2.051 m²
- Flurstück 1614/3 der Gemarkung Eisingen mit 466 m²
- Flurstück 1614/4 der Gemarkung Eisingen mit 2.572 m²
- Flurstück 1614/5 der Gemarkung Eisingen mit 414 m²
- Flurstück 1614/6 der Gemarkung Eisingen mit 3 m²
- Flurstück 1615 der Gemarkung Eisingen mit 989 m²
- Flurstück 1615/1 der Gemarkung Eisingen mit 823 m²

(2) In die Gemeinde Eisingen wird aus dem gemeindefreien Gebiet Irtenberger Wald eingegliedert:

- Flurstück 47/3 der Gemarkung Irtenberger Wald mit 38.333 m²

§ 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Würzburg, 09.12.2021
Regierung von Unterfranken

Dr. Ehmann
Regierungspräsident

Apl-I 1402

RABl S. 158

Feststellung:

Nach Mitteilung des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Würzburg vom 30.04.2021, Az.: VM 5210-025, an das Landratsamt Würzburg, weitergeleitet von dort mit Schreiben vom 08.06.2021 an die Regierung von Unterfranken, tritt mit der kommunalen Gebietsänderung auch die Änderung der Grenze der Gemarkung Eisingen und Irtenberger Wald in Kraft. Ein Fortführungsnachweis ist durch das Vermessungsamt Würzburg erstellt.

Veröffentlichung der gemäß § 75 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Zeitraum 2021 - 2027 aufgestellten Hochwasserrisikomanagementplans für die Flussgebietseinheit Rhein (Main und Bodensee) gemäß § 79 WHG sowie Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme des genannten Hochwasserrisikomanagementplans nach § 44 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung vom 23.12.2021 Nr. 55.1-4401-2-10-5

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 1.3 der Anlage 5 UVPG sind Hochwasserrisikomanagementpläne einer strategischen Umweltprüfung zu unterziehen (SUP). Der im Rahmen der SUP für den Hochwasserrisikomanagementplan für die Flussgebietseinheit Rhein (Main und Bodensee) für den Zeitraum 2021 bis 2027 erstellte Umweltbericht wurde gemeinsam mit den Entwürfen des oben genannten Hochwasserrisikomanagementplans veröffentlicht und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme zugänglich gemacht. Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) zusammen mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) die Darstellungen und Bewertungen in dem Hochwasserrisikomanagementplan und dem Umweltbericht unter Berücksichtigung der übermittelten Stellungnahmen und Äu-

berungen überprüft, das Ergebnis dieser Überprüfung in dem Umweltbericht und bei der Aufstellung des Hochwasserrisiko- managementplans berücksichtigt und den Umweltbericht sowie den Hochwasserrisiko- managementplan bei Bedarf angepasst. Dieses Verfahren ist nun abgeschlossen.

Der Hochwasserrisiko- managementplan für den bayerischen Anteil an der Flussgebietseinheit Rhein (Main und Bodensee) ist angenommen (§ 44 Absatz 1 Satz 1 UVPG).

Der angenommene Hochwasserrisiko- managementplan für die Flussgebietseinheit Rhein (Main und Bodensee) und die zusammenfassende Erklärung (sog. Umwelterklärung), wie Umwelterwägungen in den jeweiligen Plan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen und Äußerungen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde sowie eine Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen (Informationen nach § 44 Abs. 2 UVPG) werden ab dem 22. Dezember 2021 im Internet unter <https://fgg-rhein.de/servlet/is/88087/> veröffentlicht. Die Dokumente und eine Rechtsbehelfsbelehrung für die Flussgebietseinheit (Main und Bodensee) liegen ab 24.01.2022 bis 24.02.2022 auch bei der Regierung von Unterfranken zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsicht aus.

Geschäftszeit und Auslegungsstelle bei der Regierung von Unterfranken:

**Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg**

Auslegungsstelle: Raum 380

**Geschäftszeit: Montag – Donnerstag 08:30 – 16:30 Uhr
Freitag 08:30 – 13:30 Uhr**

Aufgrund der aktuellen Lage (SARS-CoV-2-Pandemie) kann eine Einsichtnahme nur unter Einhaltung der jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsmaßnahmen erfolgen. Sollte eine Einsichtnahme gewünscht sein, wird um eine Vereinbarung eines Termins gebeten unter der Telefonnummer **0931- 380 1380** oder per E-Mail an **umwelt@reg-ufr.bayern.de**.

Würzburg, 23.12.2021
Regierung von Unterfranken

Dr. Eugen Ehmann
Regierungspräsident

Apl-I 4401

RABI S. 158

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Deutscher Burgenwinkel für das Haushaltsjahr 2021

Bekanntmachung vom 22.11.2021 Nr. 12-1444.03-1-11

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutscher Burgenwinkel hat in ihrer Sitzung am 23.04.2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 26.10.2021 Nr. 12-1444.03-1-11 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Deutscher Burgenwinkel, Hauptstraße 24, 96126 Maroldsweisach während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich zugänglich.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 22.11.2021
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Auf Grund des § 13 der Verbandssatzung und der Art. 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr

2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 85.600 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 46.593,54 €

ab.

§ 2

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlage:

Die Höhe der Umlage wird auf 75.000,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Der Umlageschlüssel ergibt sich aus § 12 Abs. 2 der Verbandssatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 14.266,67 € festgesetzt.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Maroldsweisach, 18.11.2021
Zweckverband Deutscher Burgenwinkel

Wolfram Thein
Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABI S. 159

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes „Verkehrslandeplatz Großostheim bei Aschaffenburg“ für das Haushaltsjahr 2021

Bekanntmachung vom 03.12.2021 Nr. 12-1444.01-4-11

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrslandeplatz Großostheim bei Aschaffenburg hat in ihrer Sitzung am 23.11.2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 01.12.2021 Nr. 12-1444.01-4-11 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Verkehrslandeplatz Großostheim bei Aschaffenburg, Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zugänglich.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 03.12.2021
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund des § 9 Abs. 1 Satz 3 der Verbandssatzung und der Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKro) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge von	3.800,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	3.000,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	800,00 €

im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	3.800,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	3.000,00 €
und einem Saldo von	0,00 €

b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00 €
und einem Saldo von	0,00 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00 €
und einem Saldo von	0,00 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	800,00 €
--	----------

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlun-

gen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebsumlage

Für die durch Einnahmen des Ergebnishaushaltes nicht gedeckten Ausgaben des Zweckverbandes wird eine Betriebsumlage nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage

Für die durch Einnahmen des Finanzhaushalts nicht gedeckten Ausgaben des Zweckverbandes wird eine Investitionsumlage nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Aschaffenburg, 02.12.2021
Zweckverband Verkehrslandeplatz

Dr. Alexander Legler
Landrat und Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABI S. 160

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2021

Bekanntmachung vom 06.12.2021 Nr. 12-1444.11-1-11

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt hat in ihrer Sitzung am 17.11.2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 01.12.2021 Nr. 12-1444.11-1-11 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zugänglich.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 06.12.2021
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Auf Grund des § 13 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 819.900,00 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 301.600,00 €
festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 619.200,00 € festgesetzt.

Der Umlageschlüssel für die Umlage ist zu 50 % nach dem Verhältnis der Einwohner der Verbandsmitglieder zueinander zum Stand vom 31.12.2019 und zu 50 % nach der Anzahl der jährlichen Feuerwehreinsätze der Verbandsmitglieder des vorhergehenden Jahres 2020 zu bemessen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen wird auf

100.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Schweinfurt, 06.12.2021

Florian Töpfer, Landrat
Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABI S. 160

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt für das Haushaltsjahr 2022

Bekanntmachung vom 13.12.2021 Nr. 12-1444.07-2-9

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt hat in ihrer Sitzung am 10.11.2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 01.12.2021 Nr. 12-1444.07-2-9 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen sind vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken bis zur amtlichen Bekanntmachung einer neuen Haushaltssatzung in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt, Landratsamt Rhön-Grabfeld, Spörleinstraße 11, 97616 Bad Neustadt a. d. Saale während der allge-

meinen Dienstzeiten öffentlich zugänglich.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 13.12.2021

Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel

Abteilungsdirektor

II.

Aufgrund des § 16 der Satzung des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt und der Art. 40, 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Zweckverband zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt, er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge von 1.349.700,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 1.348.700,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von 1.000,00 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 1.346.700,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 1.348.700,00 €
und einem Saldo von -2.000,00 €

b) aus Investitions- und Finanztätigkeit von dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 0,00 €
und einem Saldo von 0,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Auf die Erhebung einer Umlage wird verzichtet.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Finanzplanung 2023 bis 2025 ist aus der Anlage ersichtlich und gilt bis zu ihrer jeweiligen Fortschreibung.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Bad Neustadt a.d. Saale, 08.12.2021

Der Verbandsvorsitzende
Thomas Habermann, Landrat

Apl-I 1444

RABI S. 161

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufoberschule Aschaffenburg für das Haushaltsjahr 2021

Bekanntmachung vom 13.12.2021 Nr. 12-1444.10-1-9

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufoberschule Aschaffenburg hat in ihrer Sitzung am 17.11.2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 01.12.2021 Nr. 12-1444.10-1-9 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufoberschule Aschaffenburg, Dalbergstraße 15, 63739 Aschaffenburg während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zugänglich.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 13.12.2021
Regierung von Unterfranken
Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und den §§ 14 ff. der Satzung des Zweckverbandes vom 16.04.2020 (bekanntgemacht am 17.04.2020 Nr. 12-1444.10-1-6, RABl. Nr. 8/2020, S. 69 ff.) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	874.300 €
und	

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	668.900 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Zweckverbandsumlage für die durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben wird auf insgesamt 1.283.600 € festgesetzt. Sie ist durch die Verbandsmitglieder gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Zweckverbandssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt aufzubringen:

Landkreis Aschaffenburg	550.351,69 €
Stadt Aschaffenburg	<u>733.248,31 €</u>
	1.283.600,00 €

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Aschaffenburg, 02.12.2021
Zweckverband FOS/BOS Aschaffenburg

Jürgen Herzing
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender
Apl-I 1444

RABl S. 162

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung

Bekanntmachung vom 13.12.2021 Nr. 12-1444.01-3-9

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung hat in ihrer Sitzung am 30.11.2021 auf Antrag den Beitritt der Gemeinde Kahl a.Main zum Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung zur Überwachung des fließenden Verkehrs und die entsprechende Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Außerdem hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung in ihrer Sitzung am 30.11.2021 auf Antrag den Beitritt des Marktes Hösbach zum Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung zur Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs und die entsprechende Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat den Beitritt der Gemeinde Kahl a.Main zur Überwachung des fließenden Verkehrs sowie den Beitritt des Marktes Hösbach als Verbandsmitglied durch Änderung des § 2 Abs. 1 und des § 4 Abs. 2 der Verbandssatzung mit Schreiben vom 02.12.2021 Nr. 12-1444.01-3-9 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Art. 20 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nach Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG werden hiermit die Genehmigung und die Änderungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 13.12.2021
Regierung von Unterfranken
Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

11. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung

Aufgrund des Art. 17 Abs. 1, Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, erlässt der Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüber-

wachung Aschaffenburg und Umgebung vom 01./06.02.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 6/2008 vom 17.03.2008), geändert durch Satzung vom 03.02.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 4/2010 vom 25.02.2010), geändert durch die Satzung vom 07.05.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 9/2012 vom 24.05.2012), geändert durch die Satzung vom 17.05.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 10/2013 vom 06.06.2013), geändert durch die Satzung vom 30.10.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 19/2014 vom 10.11.2014), geändert durch die Satzung vom 11.03.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 5/2015 vom 30.03.2015), geändert durch die Satzung vom 31.03.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 6/2016 vom 28.04.2016), geändert durch die Satzung vom 23.02.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 6/2017 vom 20.03.2017), geändert durch die Satzung vom 07.09.2018 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 18/2018 vom 17.09.2018), geändert durch die Satzung vom 28.08.2019 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 20/2019 vom 26.09.2019), zuletzt geändert durch die Satzung vom 23.09.2021 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 20/2021 vom 11.10.2021) wird wie folgt geändert;

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Stockstadt am Main.“

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die derzeitigen Verbandsmitglieder sind

die Stadt Aschaffenburg
 die Gemeinde Geiselbach
 die Gemeinde Glattbach
 der Markt Goldbach
 die Gemeinde Haibach
 die Gemeinde Mainaschaff
 der Markt Stockstadt am Main
 die Gemeinde Waldaschaff
 die Gemeinde Kahl am Main
 die Gemeinde Bessenbach
 die Gemeinde Sailauf
 die Gemeinde Johannesberg
 der Markt Hösbach“

3. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Aufgaben nach § 4 übertragen die Verbandsmitglieder auf den Zweckverband im nachstehenden Umfang

Stadt/Markt/Gemeinde	Ruhender Verkehr § 4 Abs. 1 a)	Fließender Verkehr § 4 Abs. 1 b)
Stadt Aschaffenburg	x nur Bußgeldstelle	x
Gemeinde Geiselbach	x	x
Gemeinde Glattbach	x	x
Markt Goldbach	x	x
Gemeinde Haibach	x	x
Gemeinde Mainaschaff	x	
Markt Stockstadt am Main	x	x
Gemeinde Waldaschaff	x	x
Gemeinde Kahl am Main	x	x
Gemeinde Bessenbach	x	x

Gemeinde Sailauf	x	
Gemeinde Johannesberg	x	
Markt Hösbach	x	x

4. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle hat ihren Sitz in der Hauptstraße 32 in Stockstadt am Main.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Goldbach, 06.12.2021

Andreas Zenglein
 Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABl S. 162

Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Main-Mud Miltenberg

Bekanntmachung vom 13.12.2021 Nr. 12-1444.06-2-13

I.

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Main-Mud Miltenberg hat am 02.11.2021 die Erweiterung der Verbandsaufgabe zur Übernahme der technischen Betriebsführung für den Markt Kirchzell und die hierfür erforderliche Änderung der Verbandsaufgabe beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat die Änderung der Verbandsaufgabe hinsichtlich der der Übernahme der technischen Betriebsführung für den Markt Kirchzell in § 4 Abs. 9 der Verbandssatzung mit Schreiben vom 24.11.2021 Nr. 12-1444.06-2-13 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Art. 20 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nach Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG werden hiermit die Genehmigung und die Änderungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 13.12.2021
 Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
 Abteilungsdirektor

II.

Aufgrund des Art. 17 Abs. 1, Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 3, Art. 44 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, erlässt der Abwasserzweckverband Main-Mud Miltenberg folgende

1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung

§ 1

Die Verbandssatzung vom 21.11.2012 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Der Verband kann im Rahmen der kommunalrechtlichen Vorschriften die technische Betriebsführung für den Markt Kirchzell übernehmen. Die technische Betriebsführung ist vertraglich zu regeln und in der Verbandsversammlung zu beschließen.“

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Miltenberg, 06.12.2021

Abwasserzweckverband Main-Mud Miltenberg

Schmitt

Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABl S. 163

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt

Bekanntmachung vom 14.12.2021 Nr. 12-1444.07-2-1

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt hat am 16.11.2020 die Übertragung der Geschäftsstelle des Zweckverbandes auf das Kommunalunternehmen des Landkreises Rhön-Grabfeld –AöR- und die hierfür erforderliche Änderung des § 14 der Verbandssatzung beschlossen.

Nach Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG wird hiermit die Änderungsatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 14.12.2021

Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel

Abteilungsleiter

II.

Zweckverband zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld / Münnerstadt

1. § 14 Abs. 1 der Verbandssatzung lautet ab 01.01.2022 wie nachfolgend:

„Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes befindet sich beim Kommunalunternehmen des Landkreises Rhön-Grabfeld –AöR- (KU). Leiter der Geschäftsstelle ist der von der Verbandsversammlung bestellte Geschäftsführer.

Für die Aufwendungen der Geschäftsstelle erhält das KU des Verbandsmitgliedes Landkreis Rhön-Grabfeld vom Zweckverband jährlich einen Aufwendersatz, der sich nach dem tatsächlichen angefallenen Aufwand richtet. Die Einzelheiten hierzu werden jeweils in der gesonderten Vereinbarung geregelt.“

2. Gleichzeitig tritt der bisherige § 14 Absatz 1 der Satzung des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld /Münnerstadt außer Kraft.

3. Ansonsten bleibt die Satzung des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld / Münnerstadt in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2016 Nr. 12-1444.07-2-1 (s. Amtsblatt Nr. 17 Seite 124 vom 24.11.2016 der Regierung von Unterfranken) zuletzt geändert in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.12.2019 Nr. 12-1444.07-2-1 (s. Amtsblatt Nr. 26/2019 vom 19.12.2019 der Regierung von Unterfranken) unverändert.

4. Diese Änderung gilt ab dem 01.01.2022.

Bad Neustadt a.d. Saale, 13.12.2021

Der Verbandsvorsitzende

Thomas Habermann, Landrat

Apl-I 1444

RABl S. 164

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön für das Haushaltsjahr 2022

Bekanntmachung vom 08.12.2021 Nr. 24-8326-8-8

I.

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön hat in seiner Sitzung am 05. Oktober 2021 die Haushaltssatzung für den Haushalt 2022 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 12.11.2021 Nr. 24-8326-8-8 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 8 Abs. 5 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLpIG) i. V. m. Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 59 Abs. 3 Satz 3 Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) wird die Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön für das Haushaltsjahr 2022 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken bis zur amtlichen Bekanntmachung einer neuen Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön im Dienstgebäude Von-Hessing-Str. 5, 97688 Bad Kissingen während der Dienstzeit

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 08.12.2021

Regierung von Unterfranken

B r ü c k n e r

Leiter des Bereiches

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

II.

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön

Gemäß Art. 8 Abs. 5 Sätze 1 und 2 des Bayer. Landesplanungsgesetzes (BayLpIG) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LKrO) sowie § 10 Abs. 1 Nr. 4a der Verbandssatzung erlässt der Regionale Planungsverband Main-Rhön für das Haushaltsjahr 2022 folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2022** wird festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und in den Ausgaben auf **72.700,00 Euro**
und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und in den Ausgaben auf **3.000,00 Euro**.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Zweckverbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan können bis zu einer Höhe von 10.000,00 Euro aufgenommen werden.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Bad Kissingen, 15.11.2021

Thomas Bold
Verbandsvorsitzender

Apl-I 8326

RABI S. 164

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

„Kollmannsberger/Knoblauch“

Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV –

187. Ergänzungslieferung

Stand: Mai 2021

Artikelnummer: 195121870

Preis: 62,80 €

Richard Boorberg Verlag

Die 187. Ergänzung zur VSV Bayern berücksichtigt Rechtsänderungen, die bis zum 12. Mai 2021 im ABl. (EU), im Bundesgesetzblatt und im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet wurden und spätestens zum 1. August 2021 in Kraft treten.

Im Bereich des **Bayerischen Landesrechts** wurde die Bayerische E-Government-Verordnung (ON 2002-0) neu aufgenommen. Weiterhin sind die neue Korruptionsbekämpfungsrichtlinie (ON 2006-1) und das Haushaltsgesetz 2021 (ON 6302-1) berücksichtigt.

„Schwenk/Frey“

Haushalts- und Wirtschaftsrecht / Kommunalen Finanzausgleich in Bayern

193. Aktualisierung

Stand: September 2021

Artikelnummer: 66384193

Preis: 172,80 €

Carl Link Kommunalverlag

Die 193. Ergänzungslieferung enthält insbesondere die Ergebnisse der Steuerschätzung Mai 2021, den Kommunalen Finanzausgleich im Staatshaushalt (Auszug 13), Änderungen der KommKredV, den aktuellen Überblick über wichtige Corona-Regelungen, das FAG i.d.F. vom 9.4.2021, die geänderte FAZR, die Rückforderungsrichtlinie RZVR und die Änderungen beim GWB.

„Hesse“

Erschließungsbeitrag

Kommentar

41. Aktualisierung

Stand: August 2021

Preis: 179,99 €

Artikelnummer: 78250048041

Hüthig Jehle Rehm Verlag GmbH

Diese Aktualisierung bietet Ihnen u.a.:

Die letzte Gesetzesänderung vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) zum Erschließungsbeitrag in Art. 5a Bayerisches Kommunalabgabengesetz (KAG) einschließlich der neuen Übergangsvorschriften in Art. 19 Abs. 10 KAG.

Änderung und Anpassung des Musters der Erschließungsbeitragsatzung wegen Änderungen des KAG und der BauNVO
Neueste Rechtsprechung des BayVGH:

- zum Ende der Anbaufunktion einer Erschließungsstraße beim Eintritt in den Außenbereich, Beschluss v. 16.2.2021;
- zum Erschlossensein eines Grundstücks (trotz 6 m hoher Mauer), Beschluss v. 9.3.2021;
- keine Saldierung des Erschließungsbeitrags bei Wegfall einer bestehenden Anlage, Beschluss v. 9.3.2021

„Bär“

Bayerisches Krankenhausgesetz

Kommentar

7. Nachlieferung

Stand: September 2021

Artikelnummer: 02029007

Preis: 79,00 €

Kommunal- und Schul-Verlag

Diese Lieferung enthält die Überarbeitung der Kommentierung zu den Änderungen des Bayerischen Krankenhausgesetz (**Bay-**

KrG), welche die Art. 1-5, 7, 9-13, 17, 19, 21-29 sowie die Änderungen der Durchführungsverordnung zum **BayKrG** betreffen.

„Busse/Bienek“

Baugesetzbuch (BauGB)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)

Kommentar

31. Nachlieferung

Stand: September 2021

Artikelnummer: 00048031

Preis: 149,00 €

Kommunal- und Schul-Verlag

Mit dieser Lieferung erfolgt die Überarbeitung zu den Kommentierungen der §§ 14 bis 18 aus den Zweiten Teil (Sicherung der Bauleitplanung) Erster Abschnitt (Veränderungssperre und Zurückstellung von Baugesuchen), der §§ 31, 34, 35, 36 und 37 aus dem Dritten Teil (Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung) Erster Abschnitt (Zulässigkeit von Vorhaben).

Daneben sind die abgedruckten Vorschriften im Anhang (1, 2, 4, 7, 8, 12 bis 17) aktualisiert.

„Klein/Uckel/Ibler“

Kommunen als Unternehmer

69. Aktualisierung

Stand: Oktober 2021

Artikelnummer: 66380069

Preis: 182,70 €

Carl Link Kommunalverlag

Mit dieser Ergänzungslieferung werden die Vorschriften in allen Teilen aktualisiert. Umfassende Überarbeitungen tragen dem Rechnung. Auch die aktuelle Diskussion war zu berücksichtigen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Kommentierungen zum Eigenbetrieb. Neu eingefügt wurden die Einleitungen zum Satzungs- und Verordnungserlass bei Eigenbetrieben. Zudem werden vor allem die Einleitungen zum Eigenbetrieb überarbeitet.

„Pangerl“

Berufliches Schulwesen in Bayern

213. Aktualisierung

Stand: September 2021

Artikelnummer: 66249213

Preis: 135,81 €

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung enthält die Änderungen der **BFSO Pflege**, der **FSO** und der **FakO**, die durch Änderung der Bezeichnung des

Faches **Sozialkunde** in **Politik und Gesellschaft** veranlasst sind. Darüber hinaus wird der **Schulversuch OptiPrax an den Fachakademien für Sozialpädagogik** in die Regelform überführt und die Erzieherausbildung modernisiert. Die **Fachakademien für Übersetzen und Dolmetschen** werden in „**Sprachen und internationale Kommunikation**“ umbenannt.

„Bloeck/Graf“

Kommunales Vertragsrecht

123. Aktualisierung

Stand: Oktober 2021

Artikelnummer: 66186123

Preis: 183,21 €

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung stellt den Nutzern mehrere neue Muster zur Verfügung. Zuvorderst ist der Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windkraftanlagen gemäß § 6 EEG 2021 zu nennen (Kennziffern 38.50 ff.). Die Fachagentur Wind hat dem Vertrag sowohl die an die geänderte Rechtslage angepasste aktualisierte Selbstverpflichtungserklärung und die Vertragsmuster, als auch die Erläuterungen unmittelbar nach der Erstellung zur Verfügung gestellt.

Folgende weitere Muster werden neu in das Werk aufgenommen:

- im Zuge der Digitalisierung angepasste Muster für Rechtsbehelfsbelehrungen (Kennziffer 37.48),
- Muster für die Übernahme der Straßenbaulast an Staatsstraßen durch die Gemeinde (Kennziffer 32.21) sowie
- Entgeltsätze der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben für Liegenschaften, die für Funkfeststationen zur Verfügung gestellt werden (Kennziffer 37.63).

Hinsichtlich der Erläuterungen werden erstmals Ausführungen zur Haftungssituation bei Rad- und Wanderwegen (Kennziffer 32.40) aufgenommen, die das Vereinbarungsmuster zur Ausweisung eines Rad- und Wanderweges ergänzen (Kennziffer 32.41). Überarbeitet wurde die Kennziffer 10.10 zur Zulässigkeit von öffentlich-rechtlichen Verträgen.

Das Kapitel 32 wird in „Straßen und Wege“ unbenannt. Hier sollen zukünftig zusätzliche, über das Straßen- und Wegerecht hinausgehende aktuelle, die Thematik Straße/Wege betreffende Muster aufgenommen werden.